OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551787/5/Kü/KN

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des x, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. Februar 2020, GZ: BHBRN-2016-323082/9-GE, betreffend einen Antrag auf Bescheidzustellung nach dem Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Rechtsgrundlage wie folgt ergänzt wird:
„§§ 8 und 17 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013; §§ 39a und 39b Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2020, GZ: BHBRN-2016-323082/9-GE, wurde der Antrag des x (im Folgenden: Beschwerdeführer, Bf) vom 20. Jänner 2020 auf Zustellung des naturschutzrechtlichen Bescheides vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, zurückgewiesen.

Die belangte Behörde begründete dies zusammengefasst wie folgt:
Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18. Februar 2019, GZ: AUWR-2014-87442/57-Müb, sei festgestellt worden, dass für das Gesamtvorhaben „Umfahrung M bis M“, bestehend aus 3 Teilabschnitten, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dagegen habe der Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, welche jedoch mit Erkenntnis vom 26. Juni 2019, GZ: W225 2199673-2/8E, als unbegründet abgewiesen worden sei.
Mit Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, habe die belangte Behörde daher dem Land Oberösterreich die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Bauloses „Umfahrung M – M“, Bauabschnitt 3, S – S, von Bau km 5,950 – Bau km 8,500 samt Neben- und Begleitwegen bzw. Straßenverlegungen gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 erteilt. In diesem Verfahren komme dem Bf aber keine Parteistellung zu, weil kein Fall des § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 vorliege und der Bescheid auch nicht auf der elektronischen Plattform nach § 39b Abs. 5 Oö. NSchG 2001 bereitgestellt worden sei. Auch ergäbe sich eine solche weder aus Art. 9 Abs. 2 oder 3 Aarhus-Konvention (AK) noch aus der UVP-Richtlinie.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 6. März 2020 rechtzeitig Beschwerde und beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, eventualiter die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Rechtssache an die Verwaltungsbehörde zur Verfahrensergänzung.

Der Bf brachte in seiner Beschwerdebegründung im Wesentlichen vor, dass der Sachverhalt im Hinblick auf das noch nicht rechtskräftige UVP-Feststellungsverfahren betreffend den 3. Bauabschnitt (Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-70223/10-Müb) unvollständig festgestellt worden sei. Weiters sei der Bf eine berechtigte Umweltorganisation iSd § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 iVm § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und damit Mitglied der „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art. 1 Abs. 2 lit. e UVP-RL bzw. Art. 2 Z 5 AK. Auch wenn die Voraussetzungen des § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 nicht vorlägen, komme ihm dennoch hinsichtlich der Einwendung der UVP-Pflicht für das Vorhaben unmittelbar

aufgrund des Unionsrechts (Art. 11 UVP-RL; Art. 9 AK) Parteistellung im diesbezüglichen Naturschutzverfahren und eine Rechtsmittellegitimation in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, zu. Die in § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 enthaltene Einschränkung dürfe aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes nämlich nicht angewendet werden. Die Antragszurückweisung habe zur Folge, dass dem Bf als Mitglied der „betroffenen Öffentlichkeit“ die Möglichkeit entzogen werde, sein Recht gemäß Art. 11 UVP-RL auszuüben. Überdies betreffe das dem Naturschutzverfahren zugrunde liegende Vorhaben nur den 3. Bauabschnitt und nicht das gesamte Bauvorhaben und sei der diesbezügliche Feststellungsbescheid vom 28. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-70223/10-Müb, aufgrund des noch anhängigen BVwG-Verfahrens noch nicht rechtskräftig, weshalb auch aus diesem Grund vom Bf im Naturschutzverfahren die UVP-Pflicht geltend gemacht werden können müsse.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. März 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsicht in die öffentlich zugängliche Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, Stand: 4.6.2020, abrufbar auf der Website des Bundesministeriums Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und in das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2020, GZ: W 225 2222068-1/10E.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der Sachverhalt aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen unstrittig ergibt. Gegenständlich war keine Tatfrage sondern lediglich eine Rechtsfrage zu klären, wobei eine weitere Klärung dieser durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war. Dem Entfall der mündlichen Verhandlung standen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit dem definierten Tätigkeitsbereich für unter anderem Oberösterreich. [Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, Stand: 4.6.2020, BMLRT; ON 8 Behördenakt]

Mit Bescheid vom 18. Februar 2019, GZ: AUWR-2014-87442/57-Müb, wurde von der Oö. Landesregierung festgestellt, dass für das Vorhaben Umfahrung M bis M, bestehend aus dem Teilabschnitt 1 (sogenannte Umfahrung M, Länge rund 3,3 km, prognostizierte DTV für 2025 maximal 10.790 Kfz/24 h), dem Teilabschnitt 2 (sogenannter Abschnitt S, Länge rund 2,6 km, prognostizierte DTV für 2025 maximal 11.300 Kfz/24 h) und dem Teilabschnitt 3 (sogenannter Abschnitt S, Länge rund 2,6 km, prognostizierte DTV für 2025 maximal 8.240 Kfz/24 h), mit einer sich sohin ergebenden Gesamtlänge von rund 8,5 km und einer maximalen DTV von 11.300 Kfz/24 h, nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. [ON 7 Behördenakt]

Dagegen erhob der Bf Beschwerde, welche vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 26. Juni 2019, GZ: W225 2199673-2/8E, als unbegründet abgewiesen wurde. [ON 7 Behördenakt]

Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019 hat der Bf weiters Beschwerde erhoben und zwar gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2019, GZ: AUWR-2019-70223/10-Müb, womit festgestellt wurde, dass für das Vorhaben des Landes Oberösterreich „3. Teilabschnitt – sog. Abschnitt S – S“ der Umfahrung M-M in der Gemeinde S keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. [Blg. A in ON 8 Behördenakt]

Diese Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 9. März 2020, GZ: W 225 2222068-1/10E, ebenso als unbegründet abgewiesen. [ON 4]

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, hat die belangte Behörde dem Land Oberösterreich, vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung des Bauloses „Umfahrung M – M“, Bauabschnitt 3 – S – S von Baukm 5,950 – Baukm 8,500 samt Neben- und Begleitwegen bzw. Straßenverlegungen in der Gemeinde S unter Auflagen erteilt. [ON 6 Behördenakt]

Der Bf begehrt nun mit dem gegenständlichen Antrag vom 20. Jänner 2020 die Zustellung des naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheides vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE. [ON 8 Behördenakt]

Zum naturschutzbehördlich bewilligten Vorhaben selbst ist festzuhalten, dass sich dieses auf ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen befindet. Es sind fast nur Ackerflächen betroffen. Im Abschnitt von der M.straße bis zum Kreisverkehr Nord werden vor allem herkömmlich landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mitten im Siedlungsraum in Anspruch genommen. Waldflächen,

naturnahe Waldreste, vegetationskundlich bedeutsame Feldraine und dgl. sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die Errichtung der neuen Trasse werden unmittelbar keine geschützten Pflanzen und Tiere in all ihren Erscheinungsformen beeinträchtigt und es werden keine unter Schutz stehenden Lebensräume beeinträchtigt. [Blg. 71 in ON 5 Behördenakt; ON 6 Behördenakt, Seite 3]

I.6. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

II.1.1. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 109/2019, lauten wie folgt:

„§ 39a
Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) Auf Antrag hat die Landesregierung einer berechtigten Umweltorganisation die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu einer elektronischen Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese elektronische Plattform steht nur den Behörden und berechtigten Umweltorganisationen offen und dient der Bereitstellung von verfahrenseinleitenden Anträgen, von Sachverständigengutachten und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b.
(Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

§ 39b
Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Bei
1. Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz oder
2. Vorhaben gemäß § 25 Abs. 5, die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind,

ist der verfahrenseinleitende Antrag und in weiterer Folge das dazu von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a

Abs. 2 bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags ist berechtigten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(2) Bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 1 erfolgten Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens, im Fall der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, können berechtigte Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

(3) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge für die im Abs. 1 genannten Vorhaben zu berücksichtigen.

(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

1. § 14
   - mit Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie oder
   - sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,
2. § 24 Abs. 3,
3. § 25 Abs. 5
   - die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind, oder
   - sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, sowie
4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(5) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(7) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß Abs. 4 Z 2 oder 3 erster Spiegelstrich ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Berechtigung der Umweltorganisation bereits vor der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bestanden hat und die Umweltorganisation innerhalb der Frist des Abs. 2 keine begründete Stellungnahme abgegeben hat oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2019)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.1.2. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lauten wie folgt:

„2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Prüfungsumfang:

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, „Sache“ eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Es ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, über diesen Rahmen hinaus mit einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde. (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141; stRsp z.B. VwGH 5.11.2019, Ra 2017/06/0222 mwN)

Zumal die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Zustellung des Bescheides vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, zurückgewiesen hat, ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes auf die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung beschränkt.

II.3. Parteistellung:

Voraussetzung für den Erfolg eines Antrages auf Bescheidzustellung ist, dass der Antragsteller Partei des betroffenen Verwaltungsverfahrens ist.

„Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, kann anhand des AVG alleine nicht gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. Auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechts muss sie nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und nach dem Inhalt der zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt sich demnach nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Die Begriffe "Rechtsanspruch" und "rechtliches Interesse" gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift an einem konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (Hinweis E vom 24. September 2014, 2013/03/0003, mwH).“ (VwGH 30.6.2015, 2013/03/0041, Rs 1, zuletzt 2.8.2019, Ra 2017/11/0021, Rs 1).

Im Oö. NSchG 2001 legen die §§ 39a iVm 39b den Rahmen für die Parteistellung von berechtigten Umweltorganisationen fest. Diese beiden Bestimmungen wurden im Zuge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, LGBl. Nr. 54/2019, in das Oö. NSchG 2001 aufgenommen und wurde damit der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage Rechnung getragen (vgl. RV BlgLT 1031/2019, 28. GP, 19).

Unstrittig ist, dass der Bf eine iSd § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 berechtigte Umweltorganisation ist. Weiters ist unstrittig, dass es am Vorliegen der Voraussetzungen des § 39b Abs. 4 leg. cit fehlt, weshalb darauf basierend eine Parteistellung bzw. Beschwerdelegitimation des Bf nicht begründet werden kann.

Nach Ansicht des Bf komme ihm aber unmittelbar aufgrund von Art. 11 UVP-RL iVm Art. 9 Aarhus-Konvention Parteistellung und Rechtsmittellegitimation gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ: BHBRN-2016-323082/6-GE, zu, zumal er im gegenständlichen Antrag vorgebracht habe, dass das dem naturschutzrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei und er damit von seinem Recht nach Art. 11 UVP-RL iVm Art. 9 Arhus-Konvention Gebrauch gemacht habe.

Dazu ist vorweg Folgendes festzuhalten:
Aufgrund des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, AK) wurde mit der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über

die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (RL 2003/35/EG) die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/336/EWG) geändert und ein neuer Art. 10a aufgenommen.

„Die Gemeinschaft hat am 25. Juni 1998 das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Århus-Übereinkommen“) unterzeichnet. Damit die Gemeinschaft dieses Übereinkommen ratifizieren kann, sollte das Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß an dieses Übereinkommen angeglichen werden.“
(ErwGr. 5 RL 2003/35/EG)

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU) ersetzte sodann die RL 85/336/EWG (vgl. Art. 14) und entspricht ihr Art. 11 inhaltlich dem Art. 10a RL 85/336/EWG (siehe die Entsprechungstabelle gemäß Anhang IV der RL 2011/92/EU).

Art. 11 (vormals Art. 10a) UVP-RL übernimmt in weiten Teilen fast wortgleich Art. 9 Abs. 2 AK, weshalb diese Bestimmung auch im Lichte der Ziele der AK auszulegen ist (vgl. VwGH 27.9.2018, Ro 2015/06/0008).

Gemäß Art. 11 Abs. 1 RL 2011/92/EU (UVP-RL) stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Diese Bestimmung wurde in Österreich durch das Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 77/2012, in § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 – nunmehr § 3 Abs. 9 leg. cit. - umgesetzt („Mit Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 leitete die Europäische Kommission gegenüber der Republik Österreich das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG ein. Die Kommission vertritt darin die Auffassung, dass die Republik Österreich unter anderem dadurch gegen die Verpflichtung aus Artikel 10a der UVP-Richtlinie betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung verstoßen hat, dass sie die Rechtsmittelbefugnis gegen die Entscheidung im Rahmen des

Feststellungsverfahrens zur UVP-Pflicht eines Projektes auf die Projektwerberin, die Standortgemeinde, die mitwirkenden Behörden und den Umweltanwalt beschränkt. Zur Abwendung einer Klage der Kommission an den Gerichtshof der Europäischen Union und aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge erscheint es sinnvoll, bei Großprojekten den nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen ein Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen die UVP-Pflicht für ein Vorhaben verneint wird (= negative Feststellungsentscheidung), einzuräumen. Die Kommission stützt ihre Rechtsauffassung auf ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache Mellor, C-75/08 vom 30.4.2009 und leitet aus diesem Urteil ab, dass eine Überprüfbarkeit von negativen Feststellungsentscheidungen für Umweltorganisationen gegeben sein müsse. Mit dem vorgesehenen Antragsrecht auf Überprüfung bei negativen Feststellungsbescheiden wird dem Rechnung getragen, da Umweltorganisationen erst durch eine negative Feststellungsentscheidung in ihren Rechten verletzt sein können.“, ErlRV 1809 BlgNR 24. GP, 5).

Gemäß dem nunmehr geltenden § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 wird den gemäß § 19 Abs. 7 leg. cit. anerkannten Umweltorganisationen - nach Maßgabe des im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen Zulassungsbereich - das Recht eingeräumt, gegen die Feststellung einer Behörde gemäß Abs. 7 par. cit., dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (= negative Feststellung), Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Der Bf ist den Feststellungen zufolge eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, die in Oberösterreich tätig sein darf. Aus diesem Grund war er auch berechtigt, im UVP-Feststellungsverfahren betreffend das Gesamtprojekt (Umfahrung M bis M) als auch in jenem betreffend den 3. Teilabschnitt – sog. Abschnitt S – S, gegen die beiden negativen Feststellungsbescheide vorzugehen, Beschwerde zu erheben und die UVP-Pflicht durch das Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Soweit nun der Bf vermeint, dass Art. 11 UVP-RL ihm im hier vorliegenden Naturschutzverfahren unmittelbar das Recht einräume, auch in diesem Verfahren die UVP-Pflicht einzuwenden und gerichtlich überprüfen zu lassen, ist ihm Folgendes zu entgegnen:

In der - von ihm ins Treffen geführte - Rechtssache „Gruber“, Urteil vom 16. April 2015, C-570/13, hatte der EuGH zu beurteilen, ob der in einem dem Betriebsanlagenverfahren vorangegangenen UVP-Feststellungsverfahren ergangene negative Feststellungsbescheid im Betriebsanlagenverfahren Bindungswirkung entfalte. Ausgangssachverhalt dieses Judikates war, dass die Nachbarin eines Grundstückes, auf dem eine Betriebsanlage errichtet und betrieben werden sollte, nur im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung hatte, hingegen - nach damaliger Rechtslage (vgl. dazu § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 95/2013 und idF BGBl. I Nr. 4/2016) - nicht im vorangegangenen negativen UVP-Feststellungsverfahren. Der EuGH kam in dieser Rechtssache zum Schluss,

dass mangels Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren der negative UVP-Feststellungsbescheid der Nachbarin gegenüber keine Bindungswirkung entfalten konnte (vgl. VwGH 18.5.2016, Ro 2015/04/0026, Rs 2).

Der EuGH hat darin jedoch offen gelassen, wie die Anfechtungsmöglichkeit ausgestaltet sein muss. Es ist für ihn ausreichend, wenn ein zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der UVP-RL gehörender Einzelner, der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf die Tatbestandselemente „ausreichendes Interesse“ oder gegebenenfalls „Rechtsverletzung“ erfüllt, die Möglichkeit hat, die Entscheidung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Es bleibt daher den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie einen direkten Rechtsschutz ermöglichen oder den Rechtsschutz auf die Möglichkeit einer inzidenten Rüge im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung beschränken. (vgl. VwGH 18.5.2016, Ro 2015/04/0026, Rs 4)

Der Sachverhalt im Fall „Gruber“ ist anders gelagert als der vorliegende.

Der österreichische Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 für gemäß § 19 Abs. 7 leg. cit. anerkannte Umweltorganisationen eine Überprüfungsmöglichkeit für negative UVP-Feststellungsbescheide vorgesehen. Er hat sich daher für einen direkten Rechtsschutz entschieden, weshalb der Bf in den beiden UVP-Feststellungsverfahren - im Gegensatz zum Fall „Gruber“ - beschwerdelegitimiert war und die entsprechenden Rechtsmittel zur Überprüfung der UVP-Pflicht erheben konnte.

„Eines der Ziele des Übereinkommens von Aarhus ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird.“ (ErwGr. 19 RL 2011/92/EU)

Durch § 3 Abs. 9 leg. cit. gewährt der Gesetzgeber den betroffenen Umwelt-organisationen einen ausreichend „weiten Zugang zu Gerichten“ in Bezug auf die Einwendung der UVP-Pflicht. Dies hat zur Folge, dass negative UVP-Fest-stellungsbescheide in nachfolgenden Genehmigungsverfahren wie bspw. einem Naturschutzverfahren – das von der Behörde eigenständig geführt wird – sehr wohl Bindungswirkung gegenüber den Parteien – die auch im UVP-Feststellungs-verfahren beteiligt waren – entfaltet. Eine neuerliche Prüfung der UVP-Pflicht kann nicht mehr eingewendet werden, weil bereits eine bindende Entscheidung der zuständigen UVP-Behörde vorliegt (Umkehrschluss Fall „Gruber“).

Der Bf hatte in den UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung. Eine umfassende bzw. auch auf die Einwendung der UVP-Pflicht ausgedehnte Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ist dem Bf daher insofern nicht einzuräumen, weil ihm bereits im UVP-Feststellungsverfahren durch das UVP-G 2000 eine ausreichende Möglichkeit eröffnet wurde, die UVP-Pflicht des Vorhabens vorzubringen. Sein Recht iSd des Art. 11 UVP-RL iVm Art. 9 AK, die negative Entscheidung in diesen Verfahren von einem Gericht überprüfen zu lassen wird dadurch nicht beschnitten.

Das Vorbringen des Bf, dass der negative UVP-Feststellungsbescheid betreffend den 3. Teilabschnitt – sog. Abschnitt S – S noch nicht rechtskräftig sei, diesem deshalb keine Bindungswirkung ihm gegenüber zukomme und er aufgrund dessen im Naturschutzverfahren die Möglichkeit der Einwendung der UVP-Pflicht haben müsse, ist im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr aktuell. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde des Bf betreffend den 3. Teilabschnitt bereits erkannt (Beschwerdeabweisung) und ist der Bf an diese Entscheidung – in anderen Genehmigungsverfahren – gebunden (Bindungswirkung infolge Parteistellung).

Im Ergebnis bestehen gegen die im Oö. NSchG 2001 eingeräumte eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die AK keine Bedenken und ist eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 11 UVP-RL im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Bf hatte ausreichend Möglichkeit die bescheidmäßige negative Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtlich (konkret: BVwG) überprüfen zu lassen und ist als Folge dieses direkten Rechtsschutzes an die gerichtlichen Entscheidungen gebunden. Seine Rechte sind in ausreichendem Maße gewahrt worden, worauf es letztlich ankommt.

Überdies kann der Bf auch aus Art. 9 Abs. 3 AK nichts für sich gewinnen, weil diese Bestimmung keine klare und präzise Verpflichtung enthält, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln kann und die Durchführung und Wirkung dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsaktes abhängt (vgl. dazu VwGH 28.10.2015, 2012/10/0137, Rs 2; auch 11.12.2019, Ra 2019/05/0286, Rs 1; 19.2.2018, Ra 2015/07/0074, Rs 6).

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. Die Ergänzung der Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 59 Abs. 1 AVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 11 UVP-RL liegt höchstgerichtliche Rechtsprechung vor (siehe zitierte

Judikatur) und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht davon ab. Auch existiert einschlägige Judikatur zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 3 AK. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger